



Nr. 908

Verteiler 3 GdP (2 Ex) GB 1 (25 Ex) Herausgegeben vom Präsidenten der Technische Universität Braunschweig

Redaktion: Geschäftsbereich 1 Spielmannstraße 12 a 38106 Braunschweig Tel. +49 (0) 531 391-4306 Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 12.09.2013

Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird der vom Dekan der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät in Eilkompetenz am 26.07.2013, vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften am 28.05.2013 sowie von deren Dekan in Eilkompetenz am 27.06.2013, vom Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften am 25.06.2013 sowie von deren Dekan in Eilkompetenz am 27.06.2013, vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 12.06.2013 sowie von deren Dekan in Eilkompetenz am 27.06.2013, vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik am 08.07.2013, vom Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften am 29.5.2013 sowie von deren Dekan in Eilkompetenz am 27.06.2013 beschlossene und am 05.09.2013 genehmigte Allgemeine Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.



Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO)

für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig

Der Dekan der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat in Eilkompetenz am 26.07.2013, der Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften hat am 28.05.2013 sowie deren Dekan in Eilkompetenz am 27.06.2013, der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften hat am 25.06.2013 sowie deren Dekan in Eilkompetenz am 27.06.2013, der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau hat am 12.06.2013 sowie deren Dekan in Eilkompetenz am 27.06.2013, der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik hat am 08.07.2013, der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften hat am 29.5.2013 sowie deren Dekan in Eilkompetenz hat am 27.06.2013 den Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master-, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Braunschweig.
- (2) In gesonderten Ordnungen regeln die einzelnen Fakultäten für die jeweiligen Studiengänge die fachspezifischen Bestimmungen und konkretisieren die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung; insofern haben die Regelungen in der gesonderten Ordnung Vorrang gegenüber den Bestimmungen im Allgemeinen Teil. Die gesonderten Ordnungen gelten als Besondere Teile dieser Prüfungsordnung und betreffen in erster Linie
 - den zu verleihenden Hochschulgrad.
 - den Inhalt der Urkunden und der Zeugnisse (einschl. eines Diploma Supplement).
 - die Gliederung des Studiums und die Regelstudienzeit,
 - die Beschreibung der Module (einschl. evtl. Praktika) sowie der ihnen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen (einschl. der Prüfungsinhalte) sowie die Angabe der ihnen zugeordneten Leistungspunkte
 - die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) und zu der Abschlussarbeit
 - die Dauer der Abschlussarbeit und
 - die Größe und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bei fachübergreifend zusammengesetzten Prüfungsausschüssen.
- (3) Soweit in Diplom- oder Magisterstudiengängen Regelungen fehlen, ist dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung entsprechend heranzuziehen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums sollen die Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Methoden erlernen, die zu einem qualifizierten und verantwortlichen Handeln in der Berufspraxis sowie zu wissenschaftlich begründeten Handeln im Berufsalltag befähigen und die es ihnen ermöglichen, ein wissenschaftlich weiterführendes Studium anzuschließen, das den Regelabschluss eines konsekutiven Studiengangs darstellt. In den Prüfungen wird festgestellt, ob diese Kompetenzen und Fähigkeiten erworben wurden.
- (2) Im Masterstudium sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte gründliche Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Abschluss des Studiums notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und bestehende

Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern.

§ 3 Modularisierung, Leistungspunkte

- (1) Das Bachelor- oder Masterstudium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit). Module bestehen i. d. R. aus zwei bis fünf aufeinander aufbauenden oder aufeinander verweisenden oder inhaltlich zusammenhängenden Veranstaltungen (z. B. Einführungs-, Vertiefungs- und Anwendungsveranstaltung), die gemeinsam eine bestimmte Kompetenz vermitteln. Den Modulen ist in der Regel eine Studien- und/oder eine Prüfungsleistung zugeordnet. Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die in den Veranstaltungen des Moduls zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen.
- (2) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte (LP) ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die durchschnittlich von Studierenden in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung sowie Fertigung der Prüfungen aufzuwenden sind. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt voraus, dass die Studierenden die dem Modul zugeordneten Prüfungen erfolgreich absolviert haben.
- (3) Ein Leistungspunkt entspricht einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Ausgegangen wird von 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 Leistungspunkten in einem Studienjahr, d. h. von 30 Leistungspunkten pro Semester. Das Studienangebot ist so zu organisieren, dass die Studierenden i. d. R. 30 Leistungspunkte pro Semester erwerben können.
- (4) Soweit in geeigneten Studiengängen ein Teilzeitstudium zugelassen ist, ist das Studienangebot so zu organisieren, dass in der Regel die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte pro Semester – ausnahmsweise die Hälfte der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte pro Studienjahr – erworben werden kann.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird jeweils aus Mitgliedern einer Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet, der nach den Vorgaben der Fakultät für einen oder mehrere Studiengänge zuständig ist. Einem Prüfungsausschuss gehören jeweils drei Mitglieder der Professorengruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter- und der Studierendengruppe an, die, wie deren ständige Vertretungen, von den jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden. Die Gewählten müssen nicht dem Fakultätsrat entstammen. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Sofern mehrere Fakultäten für einen Studiengang verantwortlich sind, können in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung von Satz 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher und sorgt dafür, dass für die einem Studiengang zugeordneten (Teil-)Prüfungen mindestens zweimal pro Jahr, in der Regel einmal pro Semester, Prüfungstermine festgelegt und Prüfungen durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Prüfungen, die zwingend im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung zu absolvieren sind; entsprechende Lehrangebote sollen mindestens einmal pro Jahr vorgehalten werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung mit dem jeweils dazugehörenden Besonderen Teil eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Notenverteilung. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakte.

- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hat er sich keine Geschäftsordnung gegeben, gilt ersatzweise die Geschäftsordnung des Senats. Der Prüfungsausschuss tagt jedoch in nicht-öffentlicher Sitzung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss über diese Tätigkeit. Entscheidungen und Bescheide werden von der oder dem Vorsitzenden im Namen des Prüfungsausschusses unterschrieben. Hat sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss in eiligen Fällen im Umlaufverfahren. Satz 1 bleibt unberührt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen, einschließlich bei Beratung der Note, anwesend zu sein.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann jedoch Beraterinnen und Berater hinzuziehen und Betroffene anhören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Zuständigkeiten des Studiendekans gem. § 45 Abs. 3 NHG bleiben unberührt.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann der Prüfungsausschuss auf die Prüfenden delegieren. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis oder in der Lehre erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Abweichungen und Konkretisierungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts sind nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnungen möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

- (4) Soweit studienbegleitende Prüfungen zu erbringen sind, die sich auf den Inhalt eines Moduls beziehen bzw. die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, gilt die oder der für das Modul – bzw. die zugehörenden Lehrveranstaltungen – Verantwortliche als bestellte Prüferin oder als bestellter Prüfer.
- (5) Die Pr
 üfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung, soweit die Ungleichwertigkeit festgestellt wird. Die Ungleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen hinsichtlich der vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen den Anforderungen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBI. 2007) II S. 712) erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äguivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Beruflich erworbene Kompetenzen, die den im Studiengang zu erwerbenden entsprechen, werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt. Nichtanerkennungen müssen begründet werden. Die Beweislast für alle Nichtanerkennungen liegt bei der Hochschule.
- (2) Die Anerkennung einer Abschluss- oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit ist nicht zulässig. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen; Zusatzprüfungen in Form von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 19 können auf Antrag unter den Voraussetzungen von Absatz 1 S. 2 und 3 bis zu einem Umfang von max. 35 LP anerkannt werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind und die Leistungspunkte übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Meldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu den einzelnen Prüfungen sowie zur Bachelor- oder Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet, in dem entsprechenden Studiengang bzw. sofern entsprechende Kapazität vorhanden ist in einem anderen Studiengang an der Technischen Universität Braunschweig eingeschrieben ist
 - die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt sind und
 - 3. bei schriftlichen Arbeiten, die keine Klausuren sind, die Erklärung zur Plagiatskontrolle nach Anlage 4 vorlegt. Die Erklärung zur Plagiatskontrolle ist nur einmalig abzugeben und gilt für alle Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Soweit in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen enthalten sind, gilt für die Meldung und Zulassung folgendes Verfahren:
 - 1. Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen ist durch schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Prüfungsausschuss oder den von ihm beauftragten Stellen innerhalb der vorgegebenen Frist zu beantragen. Falls bereits in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule Prüfungen nicht bestanden wurden, der entsprechende Prüfungsanspruch erloschen ist oder das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, ist dieses bei der Meldung zur ersten Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
 - 2. Zu einer Prüfung gilt als zugelassen, wer sich zu dieser Prüfung unter Beifügung der ggf. vorgeschriebenen Nachweise innerhalb der gesetzten Frist angemeldet hat. Eine Mitteilung ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.
 - Fristen, die für die Anmeldung zu den Prüfungen gesetzt sind, können beim Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretene Rechtsfolge bestehen zu lassen.
 - 4. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle stellt die Zulassung bzw. Nichtzulassung zur Prüfung fest. Der Prüfungsausschuss regelt, in welcher Form und an welchen Stellen die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Anmeldezeiträume sowie die Mitteilung über die Versagung einer Zulassung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:
 - a. die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind,
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. in dem gleichen Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß abgeschlossen wurde oder ein Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

Im Fall des Buchstaben c. hat der Prüfungsausschuss das endgültige Scheitern in dem betreffenden Studiengang festzustellen und gem. § 19 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 b NHG die Exmatrikulation zu veranlassen.

§ 8 Beratungsgespräche, Mentorensystem

- (1) In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass Studierende an einem oder mehreren obligatorischen Beratungsgesprächen teilzunehmen haben. Den Studierenden können auch einzelne Mentorinnen und Mentoren zugeordnet werden.
- (2) Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, sind verpflichtet, an einem Beratungsgespräch teilzunehmen. Eine Zulassung zu weiteren Studien- und Prüfungsleistungen setzt den Nachweis der Teilnahme an dem Beratungsgespräch voraus. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können ergänzende bzw. abweichende Regelungen vorgesehen werden.

§ 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung besteht jeweils aus den Prüfungen (Studien- und Prüfungsleistungen) und der Abschlussarbeit. Prüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Studien- oder Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, werden die Studierenden während der Bearbeitungszeit betreut. Prüfungen können u. a. durch folgende Arten von Studien- oder Prüfungsleistungen abgelegt werden:
 - 1. Klausur (Absatz 3), incl. Aufgabenstellungen im Antwort-Wahl-Verfahren,
 - 2. mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - 3. Hausarbeit (Absatz 5),
 - 4. Entwurf (Absatz 6),
 - 5. Referat (Absatz 7)
 - Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Absatz 8),
 - experimentelle Arbeit (Absatz 9).
 - 8. Portfolio (Absatz 10)

In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können weitere Arten von Prüfungen vorgesehen werden, soweit die unterschiedlichen Fachkulturen dieses erfordern, insbesondere um in adäquater Form den Erwerb der den einzelnen Modulen zugeordneten Kompetenzen und Fertigkeiten überprüfen zu können. Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen uneingeschränkt wiederholbar und gehen nicht in die Berechnung der Note ein.

- (2) In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung sind die den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungen sowie deren Art und Umfang sowie die Prüfungsinhalte und Prüfungsgegenstände aufgeführt. Sofern darin vorgesehen ist, dass nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers unterschiedliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen zu erbringen sind, ist den Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistungen mitzuteilen. Geeignete Arten von Prüfungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfungs- bzw. Studienleistung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Näheres, insbesondere zur Bearbeitungszeit, ist in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt. Antwort-Wahl-Verfahren müssen die in der Anlage 5 genannten Anforderungen erfüllen.

- (4) Die mündliche Prüfung findet nach Vorgabe der Fächer bzw. der Prüfenden i. d. R. vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können mündliche Prüfungen in besonderen Ausnahmefällen auch durch Videokonferenzen abgenommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Prüfungsbzw. Studienleistung ordnungsgemäß erbracht wird. Die letzte Wiederholungsprüfung, deren Nichtbestehen das endgültige Scheitern und damit die Beendigung des Studiums zur Folge hätte, wird abweichend von Satz 1 stets von zwei Prüfenden abgenommen
- (5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Viertel der Zeit verlängert werden. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Der architektonische Entwurf beinhaltet auch das Erfassen und die analytische Klärung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe der Architektur ebenso wie die darauf aufbauende Darstellung einer adäquaten Lösung. Zur Entwurfsaufgabe kann gehören, die Ergebnisse der Arbeit in einer Präsentation darzustellen und in einer Diskussion zu begründen. Näheres, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang, Bearbeitungszeit des architektonischen Entwurfes ist im entsprechenden Besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.

(7) Ein Referat umfasst:

- 1. eine eigenständige i. d. R. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- 2. die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (8) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel
 - 1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache.
 - 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (9) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments und deren kritische Würdigung. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(10) Das Portfolio umfasst

1. ein vom Studierenden eigenständig zusammengestelltes Modul-Portfolio (Leistungsmappe), in welchem er, entweder in papierbasierter oder elektronischer Form, die im Modul erzielten Ergebnisse und Kompetenzen darstellt und reflektiert; sowie ggf.

- eine Diskussion dieses Portfolios mit einem Prüfenden und einem fachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden gleichzeitig. Absatz 4 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.
- (11) Als schriftliche Leistung darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d. h. eine selbst verfasste Arbeit, die noch nicht in einer anderen Prüfung vorgelegen hat. Zusammen mit der schriftlichen Leistung hat die oder der Studierende eine schriftliche Versicherung darüber einzureichen, dass die schriftliche Leistung (bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil) selbstständig verfasst, noch nicht im Rahmen anderer Prüfungen vorgelegt wurde und keine anderen als die genehmigten oder angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Die schriftliche Leistung ist in deutscher Sprache oder in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer in Englisch oder einer anderen Sprache abzufassen. Die Aufgabe für die Prüfung wird von den Prüfenden festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabe fest. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Bewertung schriftlicher Arbeiten (einschließlich der Abschlussarbeiten) schriftlich unter Hinweis auf die für das Ergebnis ausschlaggebenden Gesichtspunkte zu begründen.
- (12) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungen fest. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach Satz 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.
- (13) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit, gestatten. Dauerleiden können jedoch nur insoweit ausgeglichen werden, als dass diese die Fähigkeit zur Darstellung des Wissens in der Prüfung betreffen. Dauerleiden, welche sich gerade auf die durch die Prüfung zu ermittelnde Leistungsfähigkeit beziehen, werden grundsätzlich nicht ausgeglichen. Letzteres gilt nicht, wenn dem Prüfling nur solche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die ihm später auch in seiner beruflichen Praxis zur Verfügung stehen würden. Überkompensationen sind zu vermeiden.

Ein Nachteilsausgleich nach Satz 1 kann insbesondere in folgender Form gewährt werden: Verlängerung des Gesamtprüfungszeitraums, Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten), Unterbrechung durch individuelle Erholungspausen (z. B. bei Klausuren), Splitten einer Prüfung in Teilleistungen, Mitbestimmungsmöglichkeit bei der Festlegung von Prüfungsterminen, Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen oder praktische durch theoretische Leistungen und jeweils umgekehrt, Befreiung von evtl. gegebener Anwesenheitspflicht (durch kompensatorische Leistung), Zulassung von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen (z. B. Gebärdensprachdolmetscher) sowie zur Verfügung stellen von adaptierten (Prüfungs-) Unterlagen (z. B. Großschrift).

Für Studierende, die sich in einer besonderen sozialen Situation (z. B. Schwangerschaft, Erziehung von Kindern und Pflege von Angehörigen) befinden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Mutterschutzfristen sowie die Inanspruchnahme von Elternzeit sind zu berücksichtigen.

(14) Studierenden, die sich in einer besonderen sozialen Situation (z. B. Schwangerschaft, Erziehung von Kindern oder Pflege von Angehörigen) befinden, kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine Abweichung von dem zeitlich festgelegten Ablauf der Bachelor- oder Masterprüfung gewährt werden. Mutterschutzfristen sowie die Inanspruchnahme von Elternzeit sind zu berücksichtigen.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Auf Antrag der oder des Kandidaten kann auch die Gleichstellungsbeauftragte an den Prüfungen als Zuhörerin teilnehmen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. Anträge nach Sätzen 2 und 4 sind an den oder die Prüfenden zu richten.

§ 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, können Studierende ihre Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor Ausgabe des Themas bzw. der Aufgabenstellung abweichend davon bei Klausuren bis zum letzten Werktag vor dem Tag der Ausgabe des Themas bzw. der Aufgabenstellung 12.00 Uhr zurücknehmen. Die Rücknahme ist der Stelle gegenüber schriftlich zu erklären, die für die Anmeldung zuständig war.
- (2) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 - 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - 2. nach Beginn der Prüfung bzw. nach dem für eine Rücknahme zulässigen Zeitraum von der Prüfung zurücktritt,
 - 3. eine Prüfung gemäß § 9 oder die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt oder
 - 4. eine zur Anmeldung oder zur Ablegung für die Wiederholung von Abschlussarbeiten vorgesehene Frist nicht einhält.

Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.

- Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder den von ihm beauftragten Stellen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest - oder im Einzelfall, insbesondere bei wiederholter Krankmeldung auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest - vorzulegen. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer oder eines nach ärztlichen Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der oder des Studierenden, wenn die oder der Studierende amtlich, d. h. durch eine offizielle Stelle nachweist, dass sie oder er mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt, Konnte bei einer Prüfung der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so kann der Abgabetermin hinausgeschoben werden. Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin – sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine kürzeren Fristen bestimmt werden - in der Regel um bis zu 6 Wochen verschoben werden. Danach ist bei längerer Krankheit i. d. R. ein neues Thema zu stellen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" bewertet. In besonders schweren Fällen insbesondere bei Plagiaten und bei Wiederholungsfällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich das endgültige Nichtbestehen der Prüfungs- oder der Studienleistung und damit das Scheitern in dem Studiengang feststellen. Ein Prüfling,

der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidungen nach Satz 1 bis 3 verlangen, dass die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss überprüft wird. Der Prüfling, der nach S. 1 einer Täuschung verdächtig ist, darf bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses die Prüfung fortsetzen. Das Täuschungsmittel kann bis zum Abschluss des Verfahrens konfisziert werden. Das Täuschungsmittel wird spätestens mit Bestandskraft der Entscheidung zurückgegeben.

§ 12 Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung und Bildung der Einzel- und Modulnoten

- (1) Die einzelne Studien- oder Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweils Prüfenden oder, wenn die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden zu bewerten ist, von beiden Prüfenden benotet. Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung.

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht.

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher M\u00e4ngel den Anforderungen nicht gen\u00fcgt.

Die Notenziffern können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Studienleistungen können nach Satz 1 benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Noten für Studienleistungen nicht berücksichtigt. Bei der Notenbildung für Prüfungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, kann die Endnote auch geringere Abstufungen als 0,3 aufweisen (siehe Absatz 3 Satz 4).

Bei der Bekanntgabe mittels Aushangs muss der Prüfling wissen, ab wann, wie lange und wo der Aushang erfolgt. Die Mindestaushangdauer beträgt einen Monat. Bei einem endgültigen Nichtbestehen hat eine schriftliche Bekanntgabe mit Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen.

- (3) Ein Modul wird in der Regel mit einer Studien- und/oder einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bzw. "bestanden" bewertet wurde. Wird eine Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. Die Note einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Bei der Bildung der Note gemäß Absatz 3 Satz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschl. 1,5 "sehr gut", bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 "gut", bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 "befriedigend", bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 "ausreichend", bei einem Durchschnitt ab 4.1 "nicht ausreichend".

- (5) Hat ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen, obwohl ihm keine Wiederholungsmöglichkeit mehr zustand, so wird das Ergebnis der Prüfung nicht gewertet. Entsprechendes gilt in der Regel auch, wenn ein Prüfling an einer Prüfung teilgenommen hat, obwohl er nicht zugelassen war.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bzw. "bestanden" bewertet wurde. Besteht die Prüfung ausnahmsweise aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, ist die Prüfung bestanden, wenn jede Prüfungs- bzw. Studienleistung mit mindestens "ausreichend" bzw. "bestanden" bewertet wurde, es sei denn, in den Besonderen Teilen ist für konkret zu bezeichnende Prüfungen bestimmt, dass mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistungen durch besser bewertete Leistungen ausgeglichen werden. Die Note des Moduls errechnet sich soweit in den Besonderen Teilen keine anderweitigen Regelungen enthalten sind aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend. Module, die mit einer Studienleistung abschließen, gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

§ 13 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Erstmals nicht bestandene Pr
 üfungen k
 önnen zweimal wiederholt werden. Nach dem Bestehen ist, sofern kein Freiversuch gem. Absatz 2 vorliegt, keine Wiederholung mehr m
 öglich.
- (2) Wird der erste Versuch im Rahmen der Regelstudienzeit abgelegt, gilt dieser als Freiversuch. Ein Freiversuch hat zur Folge, dass die Prüfung auch bei Bestehen zur Notenverbesserung nach Anmeldung einmal spätestens am Ende des übernächsten Semesters wiederholt werden kann, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden, § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Ein zweiter Freiversuch der selben Prüfung ist ausgeschlossen. Die vorgenannten Freiversuchsregelungen gelten nicht für die Fertigung der Bacheloroder Masterarbeit.
- (3) Sofern der Freiversuch nicht in einem Pflichtbereich abgelegt wurde, ist ein Wechsel des Prüfungsfachs – vorbehaltlich anderer Regelungen in besonderen Prüfungsordnungen - bis zum Ende des übernächsten Semesters möglich. Dies ist dem Prüfungsamt durch den Prüfling mitzuteilen. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann ferner geregelt werden, dass in maximal drei Fällen Prüfungsleistungen in Wahl- oder Wahlpflichtfächern, die außerhalb der Regelstudienzeit im ersten Versuch nicht bestanden wurden, nicht wiederholt werden müssen.
- (4) Wird die Prüfungsleistung auch in dem letzten Versuch erneut mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Bachelor- oder Master-prüfung endgültig nicht bestanden. Sofern es sich bei dieser Wiederholungsprüfung um eine schriftliche Prüfung handelt, darf die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Wiederholungsprüfung, die nur "ausreichend" oder "nicht ausreichend" lauten kann, unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 11 Abs. 2 oder Abs. 4 als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.
- (5) Die Verfahrensbestimmungen für Prüfungen gelten auch für Wiederholungsprüfungen, sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen geschaffen werden.

- (6) In dem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf Freiversuche und Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Studierende sind verpflichtet, bei der Anmeldung zur Prüfung auf bereits unternommene Versuche hinzuweisen, bei einem Unterlassen gilt die erneute Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 S. 1 als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (7) Die Wiederholungsmöglichkeiten für Studienleistungen (Leistungsnachweise) sind nicht beschränkt.

§ 14 Bachelor- / Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Arbeit kann von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den hauptamtlich t\u00e4tigen Privatdozentinnen und Privatdozenten der f\u00fcr den Studiengang jeweils verantwortlichen F\u00e4chern vergeben werden. Das Thema kann auch von den im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der F\u00e4cher und mit Zustimmung des Pr\u00fcfungsausschusses auch von weiteren zur Abnahme von Pr\u00fcfungen berechtigten Personen gem. \u00e4 5 Abs. 1 vergeben werden. Im Fall von Satz 2 muss die oder der Zweitpr\u00fcfende hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Faches sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder über von ihm beauftragte Stellen; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (5) Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen enthalten sind, werden für die Bachelorarbeit 12 und für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte vergeben, wobei die Bearbeitungszeit drei bzw. sechs Monate beträgt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Drittel verlängern. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können die in Satz 1 und Satz 3 genannten Fristen verkürzt werden.
- (6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 11 entsprechend.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel in zwei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form – fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. den von ihm beauftragten Stellen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.

(9) Zur Bachelor- oder Masterarbeit wird nur zugelassen, wer die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt und von den zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkten (ohne Berücksichtigung der auf die Abschlussarbeit entfallenden Punkte) mindestens ein Drittel der Punkte an der Technischen Universität Braunschweig oder einem anderen Standort der Niedersächsischen Technischen Hochschule oder einer TU9-Hochschule erworben hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 15 Kolloquium, Präsentation

Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können regeln, dass im Zusammenhang mit der Bachelor-/ Masterarbeit ein Kolloquium oder eine Präsentation durchzuführen ist. Die näheren Einzelheiten, auch zur Vergabe von Leistungspunkten, sind ebenfalls in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung zu bestimmen.

§ 16 Wiederholung der Bachelor-/Masterarbeit

Die Bachelor- oder Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholung der Arbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 14 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht wurde. Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung der Arbeit muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Arbeit beantragt werden, sofern nicht auf Grund der Vorgaben in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuss Termine für die Ausgabe des Themas für Wiederholungsarbeiten vorgegeben werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist der Prüfungsausschuss ein Thema zur Bearbeitung zu.

§ 17 Ergebnis der Prüfung, Beendigung des Studiums

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche nach den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich der jeweiligen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet und die ggf. erforderlichen Studienleistungen bestanden wurden und die erforderliche Anzahl von in der Regel 180 bzw. 120 Leistungspunkten erreicht wurde.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die Module einschließlich der Bacheloroder Masterarbeit; § 12 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend. Sofern innerhalb eines Moduls mehr Leistungspunkte erworben wurden als nach der Prüfungsordnung vorgegeben, geht in die Berechnung der Gesamtnote nur die der Prüfungsordnung entsprechende Punktzahl ein. Werden mehr Module absolviert als nach der Prüfungsordnung vorgegeben und werden die Prüfungen auch nicht als Zusatzprüfungen gekennzeichnet, gehen - sofern die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen nichts anderes vorsehen - die Modulnoten in die Berechnung der Gesamtnote chronologisch ein, bis die maximale Anzahl von Leistungspunkten erreicht ist. In den Besonderen Teilen der Ordnung kann geregelt werden, dass bei der Berechnung der Gesamtnote die Noten bestimmter Prüfungen besonders gewichtet oder auf Antrag nicht berücksichtigt werden. Eine Nichtberücksichtigung von Noten kommtdabei nur für Module im Wahlpflicht- oder Wahlbereich in Betracht und ist - sofern die Besonderen Teile der Prüfungsordnungen nichts anderes vorsehen - begrenzt auf maximal 12 Leistungspunkte im Rahmen des Bachelor- und 10 LP im Rahmen des Masterstudiums. Eine teilweise Nichtberücksichtigung von Leistungspunkten eines Moduls ist dabei nicht zulässig. In den Besonderen Teilen der Ordnung kann geregelt werden, dass bei insgesamt hervorragenden Prüfungsleistungen das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen wird.

- (3) Das Studium ist endgültig "nicht bestanden", wenn
 - auf Grund einer schweren Täuschung gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 das endgültige Scheitern in einem Prüfungsfach festgestellt wurde,
 - eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nicht mehr besteht oder
 - die Bachelor-/Masterarbeit auch im Wiederholungsfall mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt bei auslaufenden Studiengängen spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit, gerechnet von dem Zeitpunkt der letzten Einschreibemöglichkeit zum ersten Semester, jedoch nach dieser Vorschrift nicht vor dem 01.01.2015. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen sozialen oder persönlichen Härtefällen, etwa Krankheitsfällen oder der Pflege Angehöriger, die Frist verlängern.

Das frühere oder spätere Erlöschen des Prüfungsanspruchs aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich.

§ 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Hat der Prüfling die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden, so erhält er unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis, in dem insbesondere die Gesamtnote, die abgelegten Module mit den dazugehörigen Leistungspunkten und Noten sowie das Thema der Abschlussarbeit und deren Note und Leistungspunktzahl aufgeführt werden. Für Zeugnisse mit dem Abschlussdatum ab dem 1. Oktober 2013 ist das Zeugnis entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Muster zu erstellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung abgegeben bzw. mündlich erbracht wurde. Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Bachelor- oder Masterurkunde gemäß dem in Anlage 2 beigefügten Muster mit dem Datum des Zeugnisses zugestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) beigefügt, das eine Beschreibung der durch den jeweiligen Studiengang erworbenen Qualifikationen enthält. Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Zeugnis eine ECTS-Note nach folgender relativer Skala aufgeführt:

"A": beste 10 %

"B": nächste 25 %

"C": nächste 30 %

"D": nächste 25 %

"E": nächste 10 %.

Bezugsgröße sind die erzielten Gesamtnoten der Absolventen der vorangegangenen 4 Semester (ohne das laufende Semester). Dies gilt auch dann, wenn sich die Prüfungsordnung geändert hat, jedoch der Inhalt des betreffenden Studiengangs im Wesentlichen unverändert geblieben ist. Die ECTS-Note wird nur aufgeführt, wenn die Gesamtzahl der verglichenen Noten mindestens 30 beträgt. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass im Zeugnis auch für Einzelnoten eine ECTS-Note anzugeben ist.

(3) Hat ein Prüfling noch nicht alle Leistungen erbracht oder alle Leistungen erbracht, die jedoch noch nicht vollständig bewertet wurden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält die zum Zeitpunkt der Fertigung der Bescheinigung vorliegenden bestandenen oder teilweise bestandenen Module mit deren Noten und die erreichten Leistungspunkte. Wird die Bescheinigung vor dem Erbringen der letzten Prüfung

beantragt, so weist die Bescheinigung dieses aus. In jedem Fall gibt die Bescheinigung die zum Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte bzw. noch ausstehende Benotungen an. Bei teilweise absolvierten oder erst teilweise benoteten Modulen werden die auf die abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen fiktiv entfallenden Leistungspunkte ausgewiesen.

Auf Antrag wird zusätzlich eine Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

(4) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 Satz 1 wird auch ohne Antrag ausgestellt und beigefügt.

§ 19 Zusatzprüfungen

- (1) Studierende können über den für die einzelnen Studiengänge vorgesehenen Umfang hinaus Leistungspunkte bis zum Ende des Semesters erwerben, in dem die Prüfungs- und Studienleistungen, die zum Abschluss des Studiums erforderlich sind, vollständig erbracht wurden. Die oder der Studierende hat vor Anmeldung beim Prüfungsausschuss zu beantragen, dass die Prüfung als Zusatzprüfung gewertet werden soll. Dabei können sofern entsprechende Kapazität zur Verfügung steht auch Studienangebote aus anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen genutzt werden. Studierende aus Bachelorstudiengängen können in diesem Zusammenhang maximal 35 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen erwerben. In den Besonderen Prüfungsordnungen kann geregelt werden, dass nach Wahl des Studierenden in maximal drei Fällen Prüfungsleistungen in Wahl- und Wahlpflichtbereichen, die bestanden wurden, durch Zusatzprüfungen des entsprechenden Wahl bzw. Wahlpflichtbereiches ersetzt werden können.
 - Unberührt spezieller Regelungen müssen Studien- und Prüfungsleistungen, die als Zusatzprüfungen gelten sollen, vor Ablegung der letzten Prüfungsleistung, die zum Bestehen des Studiums erforderlich ist, beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Abweichend von § 18 wird das Zeugnis entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt erstellt.
- (2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 20 Einstufungsprüfung

- (1) Abweichend von den Regelungen zur Zulassung zu den Prüfungen der Bachelor-/Masterprüfung und zu der Abschlussarbeit kann auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in bestimmten Modulen des betreffenden Studienganges vermittelt werden.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 - 1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 - 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt
 - 3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Vorprüfung, Bachelor-/Masterprüfung oder eine entspre-

chende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine Erklärung darüber, in welchem Umfang und für welche Module die Anrechnung von Leistungspunkten beantragt wird,
 - 2. die Nachweise nach Absatz 2,
 - 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 - 4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Hochschullehrergruppe angehören. Im Übrigen findet § 9 Abs. 4 entsprechende Anwendung. Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 gegeben sind. Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über die in den betreffenden Modulen vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.
- (8) Die Art der Prüfungen und die Prüfungstermine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studiengang. Die Anforderungen bemessen sich nach den Prüfungsinhalten der den betreffenden Modulen zugeordneten Prüfungen bzw. richten sich nach den in den Modulen vermittelten Kompetenzen. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.
- (9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 9,10,11,12,13 entsprechend.
- (10) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der Bescheid kann auch eine Einstufung in ein anderes Semester vorsehen, als beantragt wurde. Im Zeugnis gem. § 18 Abs. 1 werden nur die Leistungen berücksichtigt, die nach Beginn des Studiums absolviert wurden.

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären bzw. die Note ändern.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 18 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" oder "nicht ausreichend" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfungen bzw. der Bachelor-/Masterarbeit oder des Bescheides über die nichtbestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 wird der Termin zur Einsicht in die bewerteten Klausurarbeiten in der Regel von den Prüfenden bekanntgegeben.

§ 23 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung sowie die Besonderen Teile der Prüfungsordnung sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die einzelnen Prüfungsausschüsse sorgen dafür, dass die Studierenden in geeigneter Weise von dieser Prüfungsordnung und den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung Kenntnis nehmen können.
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragten Stellen können Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt machen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 24 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Sofern aus den einzelnen Vorschriften nichts anderes hervorgeht, werden Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Abweichungen in besonderen Prüfungsordnungen sind möglich.

Wenn ein Verwaltungsakt des Prüfungsausschusses angegriffen wird, ist – sofern das Widerspruchsverfahren statthaft ist – der Fakultätsrat die Widerspruchsbehörde.

Wenn ein Verwaltungsakt einer Behörde, die nicht der Prüfungsausschuss oder Fakultätsrat ist, angegriffen wird, ist – sofern das Widerspruchsverfahren statthaft ist – der Prüfungsausschuss die Widerspruchsbehörde.

Notenverschlechterungen sind im Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.

Für Überdenkensentscheidungen gegen Bewertungen, die nicht Verwaltungsakte sind, gelten die Vorschriften des Widerspruchsverfahrens sinngemäß.

§ 25 NTH-Studierende

An der Niedersächsischen Technischen Hochschule oder einer ihrer Mitgliedshochschulen Immatrikulierte können an der Technischen Universität Braunschweig in gleicher Weise studieren oder Prüfungen ablegen wie Studierende, die an der Technischen Universität Braunschweig selbst eingeschrieben sind.

§ 26 Übergangsvorschriften, Anwendungsbereich

- (1) Sofern sich Besondere Teile der Prüfungsordnung auf eine vorhergehende Fassung dieses Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung beziehen, sind die Verweise so zu verstehen, dass an die Stelle der zuvor in Bezug genommenen Vorschriften diejenigen Normen treten, welche die in Bezug genommenen Thematiken enthalten. Dies gilt auch dann, wenn die Neufassung der Allgemeinen Prüfungsordnung von der bisherigen Fassung abweicht.
- (2) Für die Fertigung von Zeugnissen und Urkunden, die vor dem 30.9.2013 ausgestellt werden, gilt die bisherige Prüfungsordnung.

§ 27 In-Kraft-Treten

Dieser Allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der bisher geltende Allgemeine Teil der Prüfungsordnung, TU-Verkündungsblatt Nr. 385 vom 21.10.2005, zuletzt geändert mit TU-Verkündungsblatt Nr. 653 vom 28.01.2010, außer Kraft.



ZEUGNIS | CERTIFICATE

Bachelor of Science

Frau | Ms. Gabriela Marianne Musterfrau

geborene | née Meyer

geboren am | born on 13. März 1990 in Wetzlar, Deutschland

bestand die Bachelorprüfung im Studiengang | successfully completed the Bachelor degree in

Wirtschaftsingenieurwesen | Industrial Engineering Maschinenbau | field Mechanical Engineering

mit der Gesamtnote | with an overall mark

gut | good (2,3)

ECTS-Note:

| Moduk | Leistungs punkte | Note | | Transcript of Records | Credit points | Grade | |
|--|---------------------|---------------|-----|--|------------------|--------------|----|
| ngen ieurwissenschaftliche Grundlage | n | | | Core Modules in Engineering Fundament | als | | |
| Arbeitswis sen schaft | 4 | befriedigend | 3,0 | Human Factors and Ergonomics | 4 | satisfactory | 3, |
| Elektrotechnik I für Maschinenbau | 4 | befriedigend | 3.0 | Electrical Engineering I | 4 | satisfactory | 3, |
| Srundlagen des Konstruierens | 10 | befriedigend | 3.0 | Fundamentals of Engineering Design | 10 | satisfactory | 3. |
| Regelungstechnik | 4 | schr gut | 1,3 | Control Theory | 4 | excellent | 1, |
| Fechnische Mechanik 1 | ŝ | befriedigen d | 3.3 | Engineering Mechanics 1 | s | satisfactory | 3, |
| echnische Mechanik 2 | 8 | gut | 1,7 | Engineering Mechanics 2 | 8 | good | 1, |
| hermodynamik | 5 | ausreichend | 4,0 | Thermodynamics | 6 | sufficient | 4 |
| Werkstofftechnologie 1 | 6 | schr gut | 1,3 | Materials Engineering 1 | 6 | excellent | 1, |
| Mathematische Grundlagen | | | | Compulsary Modules in Mathematic Fund | lam entals | | |
| ngenieurmathematik I | 4 | befriedige nd | 2.7 | Mathematics for Engineers 1 | 4 | satisfactory | 2 |
| ngenieurmathematik II | 4 | gut | 2.3 | Mathematics for Engineers II | 4 | boeg | 2 |
| ngenieurmathematik III | 4 | gut | 2,3 | Mathematics for Engineers III | 4 | Bood | 2 |
| ngenieurmathematik IV | 4 | gut | 2,0 | Mathematics for Engineers IV | 4 | Boog | 2 |
| Maschinenbauvertiefung Allgeme | iner Maschin | enbau | | Optional Modules for General Mechanica | Engineering | | |
| Werkstoffkunde | 4 | gut | 1,7 | Material Science | 4 | pood | 1 |
| Mechanisches Verhalten der Werkstoffe | 4 | befriedigend | 3,0 | Mechanical Behaviour of Materials | 4 | satisfactory | 3 |
| Elektrotechnik II für Maschinenbau | 4 | befriedigend | 3,□ | Electrical Engineering II | 4 | satisfactory | 3 |
| Raumfahrtteichnische Grundlagen | 4 | gut | 2,3 | Spaceflight Technology - Basics | 4 | good | 2 |
| Wirtschaftswissenschaftliche Grun | dlagen | | | Core Modules in Economic Fundamental | s | | |
| Betriebliches Rechnungswesen | 5 | gut | 1,7 | Accounting | 5 | good | 1 |
| Bürgerliches Recht | 8 | gut | 2.5 | Civil Law | 8. | good | 2 |
| Einführung in die | 4 | gut | 1,7 | Introduction to Business Information | 4 | beeg | 1 |
| Wirtschaftsinformatik | - | - | - | Systems | - | - | |
| Smindlagen der | 10 | gut | 2.4 | Fundamentals of Business Studies | 10 | good | 2 |
| Betriebswirt schaftslehre | | _ | | | | _ | |
| Grundlagen der Volkswirtschaftslehre | 8 | schr gut | 1.0 | Fundamentals of Economics | 2 | excellent | 3 |

| Module | Leistungs- punkte | Note | | Transcript of Records | Credit points | Grade | |
|---|----------------------|--------------|-----|--|---------------|--------------|-----|
| Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefun | gen | | | Optional Modules in Economics | | | |
| Wirtschaftswissenschaftliche | 5 | sehr gut | 1,3 | Economic Science Bachelor-Study Focus | 5 | excellent | 1,3 |
| Bachelor-Vertiefung Ausrichtung Finanzwirtschaft | | | | Finance | | | |
| Wirtschaftswissenschaftliche | 5 | befriedigend | 3.3 | Economic Science Bachelor-Study Focus | 5 | satisfactory | 3.3 |
| Bachelor-Vertiefung Ausrichtung | | | | Organization and Leadership | | | |
| Organisation und Personal | | | | | | | |
| Wirtschaftswissenschaftliche | 5 | sehr gut | 1.3 | Economic Science Bachelor-Study Focus | 5 | excellent | 1,3 |
| Bachelor-Vertiefung Ausrichtung | | | | Economics | | | |
| Volkswirt schaftslehre | | | | I was a superior of the same o | | | |
| Wirtschaftswissenschaftliche | 5 | gut | 2,0 | Economic Science Bachelor-Study Focus | 5 | boog | 2,0 |
| Bachelor-Vertiefung Ausrichtung | | | | Decision Support | | | |
| Decision Support | | | | | | | |
| Integrationsbereich | | | | Integrated Modules | | | |
| Grundlagen der automatischen | 4 | befriedigend | 2.7 | Basics of Computational Data Processing | 4 | satisfactory | 2.7 |
| Informa-tion sverarbeitung für den | | | | for Mechanical Engineering | | | |
| Maschinenbau | | | | | | | |
| Quantitative Methoden in den | 8 | gut | 2.3 | Quantitative Methods in Economics | 8 | boog | 2,3 |
| Wirtschafts-wissenschaften | | | | | | | |
| Französisch Elémentaire (Cours 3 & 4) | 4 | befriedigend | 3,0 | French: Elémentaire (Cours 3 & 4) | 4 | satisfactory | 3.0 |
| Betriebspraktikum | | | | Internship | | | |
| Betriebspraktikum | 13 | bestanden | | Internship Industrial Engineering Field | 13 | passed | |
| Wirtschaftsingenieurwesen | | | | Mechanical Engineering | | | |
| Maschinenbau | | | | | | | |
| Bachelorarbeit | | | | Bachelor's Thesis | | | |
| "Study of the retraction force | 14 | sehr gut | 1,0 | "Study of the retraction force obtained on | 14 | excellent | 1,0 |
| obtained on a bio-inspired drill-head" | | | | a bio-inspired drill-head" | | | |
| Zusatzprüfungen | | | | Additional Exams | | | |
| Anorganische Chemie | 2 | gut | 2.0 | Inorganic Chemistry | 2 | boog | 2,0 |
| Physik für Maschinenbauer | 4 | bestanden | | Physics for Mechanical Engineering | 4 | passed | |
| Französisch: Intermédiaire 1 (Cours 5) | 2 | bestanden | | French: Intermédiaire 1 (Cours 5) | 2 | passed | |
| Französisch: Intermédiaire 3 (Cours 6) | 2 | bestanden | | French: Intermédiaire 3 (Cours 6) | 2 | passed | |

Braunschweig, 05. August 2011

Prof. Dr.-Ing. Amo Kwade Dekan | Dean Fakultät für Maschinenbau Prof. Dr. rer.biol.hum. Reinhold Haux Dekan | Dean Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Noterroutent denrigur (unisid sug), gut (usid sug), pet redigend (usid dulg), autre chend (galaid sug). Ber dis ug wird ar Gesammote das Phatikar mit Auste chnung vergeben. Die Gesammote ergotisien ausden nach leiraungspanntere gewichtene Einzelnoten. Ber det Bertechnung der Gesammote unberübte ein die Jil Die Bache orante til wird in dem Fakondhe gewichtet Leisaungspannter einforgenden Abschlass ind säblich dan gapannte einforder ich ein Leisaungspannte einforder ich ein Leisaungspannte einforder ich ein Leisaungspannte einem Aufwand von golfstenden.

Grading System, ease lent (so a dising), good (silve dising), as of atomy (silve dising), sufficient (give dising) in case of dising me degree is granted with monors. The overal grade is the average of the modern's grade we greed by the number of creding even for ear nourse. How compared in the calculation of the overal grade. The credition into other Bachelon's These size multiple disystems. Credit Points, is discredit points are required in order to successfully obtain the degree. One credition in represents go hours of student work oad.



URKUNDE DEGREE CERTIFICATE

Die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig

verleiht mit dieser Urkunde | hereby confers upon

Frau | Ms. Gabriela Marianne Musterfrau

> geborene | née Meyer

am | born on 13. März 1990 in Wetzlar, Deutschland

den Hochschulgrad | the degree of

Bachelor of Science

(B. Sc.)

nach bestandener Bachelorprüfung | after she successfully completed the bachelor im Studiengang | examination in

Informatik | Computer Science

am | on 25. Oktober 2011.

Braunschweig, os. November 2011

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. Jürgen Hesselbach Präsident | President Technische Universität Braunschweig Prof. Dr. rer.biol.hum. Reinhold Haux Dekan | Dean Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Anlage 3

Ein Diploma Supplement besteht aus zwei Teilen, wobei der erste Teil für jeden Studiengang individuell gestaltet sein kann, während der zweite Teil nach dieser Vorlage zu gestalten ist.



I. Diploma Supplement

1/3

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlüsses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname Mustermann

1.2 Vorname(n) Peter Paul

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland 02. März 1988, Braunschweig, Deutschland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden 2345678

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)
Bachelor of Science (B.Sc.)
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
entfällt

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation Studiengang

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Technische Universität Carolo Wilhelmina zu Braunschweig
Name(n) der Fakultät(en)
Status (Typ/Trägerschaft)
Universität/Staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat Technische Universität Carolo Wilhelmina zu Braunschweig Name(n) der Fakultät(en) Status (Typ/Trägerschaft) Universität/Staatliche Einrichtung

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name Mustermann

1.2 First Name(s) Peter Paul

1.3 Date, Place, Country of Birth 02. March 1988, Braunschweig, Germany

1.4 Student ID Number or Code 2345678

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language) Bachelor of Science (B.Sc.) Title Conferred (full, abbreviated; in original language) not applicable

2.2 Main Field(s) of Study Course of studies

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Technische Universität Carolo Wilhelmina zu Braunschweig,
Name(s) of Faculty or Departments
Status (Type / Control)
University/State institution

2.4 Institution offering course of Study (in original language)
Technische Universität Carolo Wilhelmina zu Braunschweig
Name(s) of Faculty or Departments
Status (Type / Control)
University/State institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination German



3. AN GABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION 3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor-Studium (Undergraduate), erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 180 ECTS Leistungspunkte

3.3 Zugangsvorraussetzung(en)

"Abitur" oder äquivalente Hochschulzugangsberechtigung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGERNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Gegenstand dieses Bachelor-Studiengangs sind alle Bereiche der Finanz- und Wirtschaftsmathematik. Alle Studierenden müssen grundlegende Pflichtveranstaltungen in der Mathematik, der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Informatik, der Wirtschaftsinformatik sowie im Bürgerlichen Recht absolvieren. Darüber hinaus muss eine Abschlussarbeit angefertigt werden. Die Absolvent(inn)en

- sind in der Lage, eine Berufstätigkeit in einem Bereich auszuüben, in dem es um die kompetente Anwendung mathematischer Methoden in einem wirtschaftswissenschaftlichen Umfeld geht;
- besitzen umfassende mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse:
- besitzen weiterführende Kenntnisse in den Bereichen Mathematische Stochastik, Mathematische Optimierung, und gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen, die es ihnen erlauben bis zu einer gewissen Komplexität wirtschaftliche Probleme adäquat zu modellieren, quantitativ zu bearbeiten und zu lösen;
- kennen grundlegende finanzmathematische und finanzwissenschaftliche Fragestellungen und Techniken, können damit die Preisbestimmung von Finanzderivaten durchführen und Aufgaben des Risikomanagements wahrnehmen;
- sind mit computerorientierten Methoden der angewandten Mathematik vertraut und k\u00f6nnen in der beruflichen Praxis auftretende Probleme computergest\u00fctzt l\u00f6sen;
- können analytisch denken, komplexe Zusammenhänge erkennen, vorhandene Problemlösungen einschätzen und kritisch hinterfragen sowie eigene Lösungsvorschläge entwickeln;
- sind in der Lage, ihre Ergebnisse angemessen darzustellen und zu vermitteln;
- können erfolgreich in einer Gruppe arbeiten und effizient mit verschiedenen Zielgruppen kommunizieren.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION 3.1 Level

Undergraduate, by research with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years (180 ECTS credits)

3.3 Access Requirements

"Abitur" (German entrance qualification for university education) or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

Subject of this course of study are all the aspects of mathematics in finance, economics and industry. All students are required to attend fundamental classes of mathematics, especially applied mathematics, business administration, economics, computer science, information management and civil law. In addition, their studies will be concluded with a thesis.

The Graduates

- are capable of taking up occupations demanding the competent application of mathematical methodology in the fields of business and economics;
- have a thorough knowledge of the basics in mathematics, economics and industry;
- have advanced knowledge in the fields of mathematical statistics and probability theory, mathematical optimization and selected fields of economics and business administration; they are able to assess and solve economical problems with a certain degree of complexity;
- possess basic techniques and methods in the area of mathematical finance, with which they are able to price financial derivatives and account for risk management;
- are familiar with computer orientated methods of applied mathematics and are able to implement such methods in solving occupational problems;
- are capable of analytical thinking, identifying complex connections, assessing existing solutions to problems and developing new solutions of their own
- are capable of adequately presenting their results
- may successfully work in teams and efficiently communicate with different target groups



4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Einzelheiten zu den belegten Kursen und erzielten Noten sowie den Gegenständen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen sind im "Prüfungszeugnis" enthalten. Siehe auch Thema und Bewertung der Bachelorarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

1,0 bis 1,5 = "sehr gut"

1,6 bis 2,5 = "gut"

2,6 bis 3,5 = "befriedigend"

3,6 bis 4,0 = "ausreichend"

Schlechter als 4,0 = "nicht bestanden"

1,0 ist die beste Note. Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 4,0 erforderlich.

lst die Gesamtnote 1,0-1,3, wird das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

Die Gesamtnote ergibt sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.

4.5 Gesamtnote

sehr gut (1,5)

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Dieser Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Master-Studiengangs. Eventuelle Zulassungsregelungen dieser Studiengänge bleiben hiervon unberührt.

5.2 Beruflicher Status

Entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Entfällt

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.tu-braunschweig.de www.tu-braunschweig.de/fk1

7. ZERTIFIZIERUNG

Transkript vom xxxx

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente: Urkunde über die Verleihung des Grades vom xxxx Prüfungszeugnis vom xxxx

4.3 Programme Details

See (ECTS) Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects assessed in final examinations (written and oral); and topic of thesis, including grading.

4.4 Grading System

General grading scheme:

1,0 to 1,5 = "excellent"

1,6 to 2,5 = "good"

2,6 to 3,5 = "satisfactory"

3,6 to 4,0 = "sufficient"

1,0 is the highest grade, the minimum passing grade is 4,0. In case the overall grade is 1,0-1,3 the degree is granted "with honors".

4.5 Overall Result (in original language)

sehr gut (excellent) (1,5)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Access to graduate programmes in accordance with further admission regulations.

5.2 Professional Status

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Not applicable

6.2 Further Information Sources

www.tu-braunschweig.de www.tu-braunschweig.de/

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Bachelor Degree Certificate dated xxxx

Certificate dated xxxx

Transcript of Records dated xxxx

Datum der Zertifizierung | Certification Date:

XXXX

Offizieller Stempel/Siegel Official Stamp/Seal Vorsitzender des Prüfungsausschusses | Chairman Examination Committee



1. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND³

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

1.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Statue

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieur-wissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

1.2 Studiengänge und Abschlüsse

in allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte "lange" (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

1. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM'

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

1.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- Universitäten (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines.
 In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences)
 concentrate their study programmes in engineering and
 other technical disciplines, business-related studies, social
 work, and design areas. The common mission of applied
 research and development implies a distinct applicationoriented focus and professional character of studies, which
 include integrated and supervised work assignments in
 industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music)
 offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts
 and music; in such fields as directing, production, writing
 in theatre, film, and other media; and in a variety of design
 areas, architecture, media and communication.

Higher Education institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

1.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

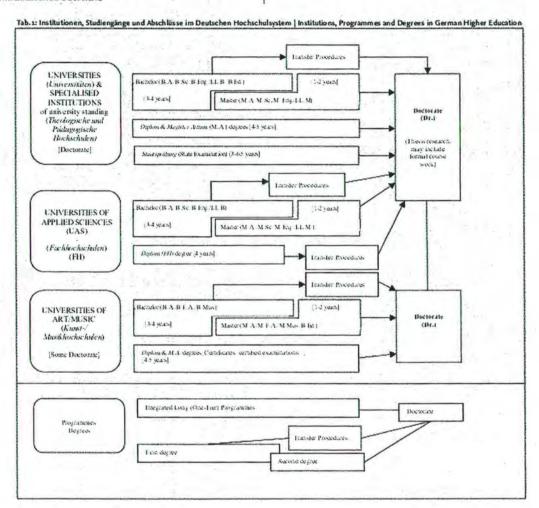
Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom*- or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 1.4.1, 1.4.2, and 1.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.



Einzelheiten s. Abschnitte 1.4.1, 1.4.2 bzw. 1.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.



1.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. ⁴ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen. ⁵

1.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK). In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.



1.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander. an unterschiedlichen Hochschulen, unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

1.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengange der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B. A.), Bachelor of Science (B. Sc.), Bachelor of Engineering (B. Eng.), Bachelor of Laws (LL. B.), Bachelor of Fine Arts (B. F. A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B. Ed.) ab.

1.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen "anwendungsorientiert" und "forschungsorientiert" differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M. A.), Master of Science (M. Sc.), Master of Engineering (M. Eng.), Master of Laws (LLM.), Master of Fine Arts (M. F. A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M. Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

1.4.3 Integrierte "lange" einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Hauptund zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und

1.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

1.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

1.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

1.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral



mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M. A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.
 - Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

1.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunstund Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen Studienabschluss im Wege Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

1.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): "Sehr gut" (1), "Gut" (2), "Befriedigend" (3), "Ausreichend" (4), "Nicht ausreichend" (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note "Ausreichend" (4) notwendig.

examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by 2 Staats prüfung. The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.
- Integrated studies at Fachhochschulen (FH) Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

1.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

1.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail.



Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

1.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

1.8 Informations quellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; http://www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175
 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0;
 http://www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (http://www.hochschulkompass.de)

The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

1.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitul) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (Fachgebundende Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

1.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; Fax: +49[0]228/501-229;
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors'
 Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Phone:
 +49[0]228/887-0; Fax: +49[0]228/887-110; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc.; www.highereducation-compass.de
- ³ Die Information perucks (http://nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand outprafoto.
- fill Berufslatedemien sind lielne Hochschulen len giöt sein zu ihle nigen Bunderlandern. Se beten Studiengangerinen ger Zusammen treit im tip nach füll übernehmen an. Studierende ernahen einen offst ellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Bette eb. Manche Berufslatedemen bieten Bacherbrud eingange an, deten Abschlusse einem Bacherbrud einer Hochschule gielchigsten ist werden können, wenn des vonlehner deutsichen Albirechtetungstagenur als rechte seind.
- Qualification statutes für deutschie Hochschulabschlüsse (Beschlüss der Kurtusministerkonferenz som allogspors)
- Landergemeinsame Strukturvorgaben für die Assirecht erung von Bachelon- und
 Matterdad en gangen (Beschlüssider Kulturmin treikonferenz vom Laudbadg u.d. f. vom quid zubadg).
- 6 "Geseaz zur Errentung einer Stiftung Stiftung zur Annted tierung von Studiengangen in Deutschland", in Kraft getreen am 26.00.05, Gv. NRW, 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung midder Vereinbarung der Lander zur Stiftung. Stiftung:
- NRW, pogy, Nr. 5, S. 45, in Yeb indung imp der Verein barung der Lande zur Stiftung "Stiftung Akkreditierung von Studiengangen in Deutschland" (Beschluss der Rultusministerhöhlten zwort 1842 bod).
- Sahe Fußnote Nr. 5
- 7 Siene Fußnote Nr. 5.

- ¹ The information coversionly aspects directly relevant to purposes of the Dipoma Suppliement. A information as of a July 2010.
- f. Berufical adentien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Lander. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an appreciate they at the company. Some Berufialadem en offer Bacher or courses which have recognized as an academic degree if they are accedited by a German acceditation agency.
- German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resource) of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Lander in the Federal Republic of Germany of 2104,0005
- Common structural guide-nes of the Lander as set out in Arside 9 Cause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's andly courses. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Lander in the Federal Republic of Germany of Lotto-coop; as amended on output action.)
- 9 "Law establishing a Foundation Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered implified an information 26.022005, GY, NRW, 2005, nr. 5, p. 45, inconnection with the Beautation of the Lander to the Foundation "Foundation Foundation for the Accreditation of Study Program men in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministration Education and Cultural Affairs of the Lander in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.
 6 See note No. 5.
- 7 See note No. 5.

Einverständniserklärung

zur Prüfung meiner Arbeit mit einer Plagiatserkennungssoftware*

| An der TU Braunschwe überprüft werden. | eig können Studien- und Prüfungsleistungen auf Plagiate |
|---|--|
| Mit meiner Unterschrift e | rkläre ich |
| | |
| | |
| | |
| (Vomame, Name in Drug | ekschrift, Matrikelnummer) |
| und Prüfungsleistungen | n, dass die von mir im Rahmen der Erbringung von Studien- zu fertigenden Arbeiten nach der Abgabe einer automati- ng unterzogen werden können. |
| | beiten erfolgt ausschließlich in anonymisierter Form, d. h. en (Vorname, Name, studentische E-Mail) werden nicht ver- |
| Meine Arbeiten werden - teilt wird – zur Plagiats Einwilligung zur dauerha bestandskräftigen Absch wie sonstige Dateien gel | - sofern nicht eine gesonderte ausdrückliche Einwilligung er- überprüfung nicht dauerhaft gespeichert. Wird eine solche aften Speicherung nicht ausdrücklich erteilt, werden mit dem nluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens der Prüfbericht so- öscht. spflichten seitens der Universität bleiben unberührt. |
| Mir ist bekannt, dass eir | ne Nutzung von fremden, nicht kenntlich gemachten Quellen |
| einen Täuschungsversuc | ch darstellt. |
| | |
| Datum | Unterschrift des Studierenden |
| Freiwillige Erweiterung: | |
| | nden, dass meine Arbeiten innerhalb von zehn Jahren nach als Vergleichsmaßstab für Plagiatskontrollen anderer Arbeinen. |
| Mit einer Verweigerung | der Unterschrift gehen keine Nachteile im Studium einher. |
| | |
| Datum | Unterschrift des Studierenden |
| *Es sollen Erkennungsverfahrer sche Universität Braunschweig | n bevorzugt werden, bei denen eine Speicherung der Unterlagen auf die Techni- beschränkt ist. |

Anlage 5

Durchführung von Antwort-Wahl-Verfahren (umgangssprachlich: "Multiple Choice")

Die Aufstellung der Prüfungsaufgaben erfolgt stets durch zwei Prüfer. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Alle Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert werden, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind. Wenn nur eine Lösung richtig sein soll, darf nicht auch eine andere vorgeschlagene Lösung vertretbar sein.

Die Prüfungsaufgaben sind nach der Prüfung, aber vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals darauf zu überprüfen, ob sie fehlerfrei waren. Dabei ist insbesondere auf Auffälligkeiten im Antwortverhalten zu achten. Beispielsweise könnte eine von guten Prüflingen besonders häufig als falsch gewertete Antwort auf Fehler der Aufgabenstellung hinweisen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die im Voraus festgelegte Zahl der Aufgaben mindert sich entsprechend. Bei der Bewertung ist dann von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Die Antwort-Wahl-Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling beispielsweise 60, mindestens aber 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Leistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an dieser Prüfung teilgenommen haben. Wenn weniger als 30% der Prüfungsteilnehmer Erstprüflinge sind, wird die Referenzgruppe zur Bildung der relativen Bestehensgrenze auf alle Prüfungsteilnehmer ausgeweitet.

Ist vor der Bewertung die Anzahl der Prüfungsaufgaben reduziert worden, jedoch für einen Prüfling die richtige Antwort gem. Absatz 1 dennoch zu werten, so ist die eliminierte Prüfungsfrage auch bei der Bildung seiner relativen Bestehensgrenze zu berücksichtigen. Ist eine eliminierte Prüfungsfrage falsch beantwortet worden, so geht diese weder in die Bewertung noch in die Bildung der relativen Bestehensgrenze ein.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

"sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

"gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

"befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

"ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Bestehensgrenze hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben arithmetisch zu ermitteln. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Aufgaben nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

Sofern Prüfungsaufgaben unterschiedlich gewichtet werden, werden die Bestehensgrenzen sowie die Notenverteilung anhand der erzielbaren Punkte und nicht nach der Anzahl der Aufgaben ermittelt. Wenn Antwort-Wahl-Fragen Prüfungsteile einer Klausur bilden, gelten die vorgenannten Anforderungen entsprechend.

Beispiele zur absoluten Bestehensgrenze von 60% und zur relativen Bestehensgrenze:

Student X hat an einer Klausur teilgenommen, bei der im Schnitt 80% der Fragen zutreffend beantwortet wurden. X erreichte nur 59%. Damit ist die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht. Die relative Bestehensgrenze liegt bei 62,4 % (22% von 80 = 17,6). Auch diese hat er verfehlt.

Studentin Y hat an einer Klausur teilgenommen, bei der im Schnitt 55% der Fragen zutreffend beantwortet wurden. Y erreichte nur 48%. Damit ist die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht. Die relative Bestehensgrenze liegt bei 42,9 % (22% von 55 = 12,1). Damit hat sie die relative Bestehensgrenze übersprungen und somit die Klausur bestanden.

